

Sportclub Paul Scherrer Institut

Statuten

19. Februar 2018
(Teilrevision)

Vorläuferdokumente:

Statuten 1962-09-13

1. Revision GV 1973-01-12

2. Revision a.o. GV 1977-03-16

Neudruck 1980-10-25

Totalrevision a.o. GV 1988-04-18

Teilrevision mit Neunummerierung der Artikel 23. Januar 1995

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz und Zweck	3
2 Mitgliedschaft	4
3 Organisation	6
3.1 Generalversammlung	6
3.2 Sektionsleiter und Vorstand.....	8
3.3 Übrige Organe	10
4 Finanzwesen	11
5 Clubbetrieb	13
6 Schlussbestimmungen	14

Abkürzungen

a.o.	ausserordentlich
<i>Club</i>	Sportclub Paul Scherrer Institut
GV	Generalversammlung
ord.	ordentlich
PSI	Paul Scherrer Institut

Zum Sprachgebrauch

Das sprachliche Geschlecht von Personenbezeichnungen in diesen Statuten impliziert keinerlei Präferenz bezüglich des Geschlechtes der betreffenden Person(en). Die männliche Sprachform gilt demnach gleichermassen für männliche und weibliche Personen.

1 Name, Sitz und Zweck

1. Unter der Bezeichnung *Sportclub Paul Scherrer Institut* besteht *Name* ein Verein, nachstehend jeweils Club genannt, für den in allen nicht statutarisch geregelten Rechtsfragen die Art. 52 ff. und 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend sind.

Der politisch und konfessionell neutrale Club wurde am 22. März 1962 unter dem Namen *Sport-Club Eidg. Institut für Reaktorforschung, Würenlingen* gegründet und am 18. April 1988 in *Sportclub Paul Scherrer Institut* umbenannt.

2. Der Sitz des Clubs befindet sich am *Paul Scherrer Institut Sitz* (nachfolgend: *PSI*), Areal Ost, Gemeinde Würenlingen, Gebäude OSCB.

3. Der Club fördert und unterstützt im Rahmen seiner *Zweck* Möglichkeiten die sportliche Betätigung und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, mit dem Schwerpunkt der in den von Sektionen (Art. 12) angebotenen Aktivitäten. Er dient auch dem inner-institutionellen Kennenlernen und der aktiven Freizeitgestaltung.

Der Club kann ausserdem andere Freizeitaktivitäten seiner Mitglieder unterstützen und Veranstaltungen von geselligem Charakter organisieren.

Der Club trägt auf diese Weise auch zur Sichtbarkeit des PSI in der Region bei. Der Club vertritt das PSI bei internationalen Sportveranstaltungen in Eigenregie.

Der Club unterstützt und fördert Massnahmen, die der Gesundheitserhaltung seiner Mitglieder dienen.

2 Mitgliedschaft

4. Der *Club* besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- (a) mit Stimmrecht
 - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (b) ohne Stimmrecht
 - Passivmitgliedern

*Formen der
Mitgliedschaft*

5. Als Aktivmitglieder können natürliche Personen in den *Club* aufgenommen werden, welche aktiv in einer oder mehreren Sektionen des *Clubs* mitmachen. *Aktive Mitglieder*

6. Als *Passivmitglieder* können natürliche oder juristische Personen in den *Club* aufgenommen werden, welche den *Club* freiwillig durch einen finanziellen Beitrag, der mindestens dem Jahresbeitrag der *Aktivmitglieder* entspricht, fördern und unterstützen wollen ohne aktiv in einer *Sektion* des *Clubs* mitzumachen. *Passive Mitglieder*

7. Personen, die sich für den *Club* besonders verdient gemacht haben, können durch die *Generalversammlung* (nachfolgend: *GV*) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrages befreit. *Ehrenmitglieder*

8. Alle Mitglieder gemäss Art. 4, lit. a sind an der *Generalversammlung* antrags- und stimmberechtigt. Zudem haben sie das aktive und passive Wahlrecht. *Rechte und Pflichten*

Die Mitglieder entrichten jährlich den von der *GV* festgesetzten Mitgliederbeitrag. Einzelne selbständige Sektionen können zusätzliche Beiträge festsetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des *Clubs* zu wahren und die Statuten, Weisungen und Reglemente einzuhalten. Die stimmberechtigten Mitglieder sind gehalten, an der *GV* teilzunehmen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, für einen ausreichenden eigenen Versicherungsschutz zu sorgen, Der *Club* lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten ab.

9. Interessenten für eine Mitgliedschaft erhalten die Statuten *Aufnahme* zugestellt. Mit einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand können sie die Mitgliedschaft beantragen. Mit dem Antrag anerkennen sie die Statuten des *Clubs*.

Werden die Statuten aufgrund eines bereits eingegangenen Beitrittsgesuches zugestellt, gelten diese als anerkannt, sofern der Kandidat das Beitrittsgesuch nicht innert Monatsfrist nach Zustellung der Statuten zurückzieht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Abgewiesene Bewerber können an der nächsten *GV* rekurrieren, die endgültig entscheidet.

10. Jedes Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 *Austritt* Monaten schriftlich an den Vorstand seinen Austritt aus dem *Club* erklären. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied um einen Jahresbeitrag in Verzug ist.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem *Club*. Bereits entrichtete Beiträge verfallen der *Clubkasse*. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem *Club* bleiben bestehen.

11. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem *Club* *Ausschluss* nicht nachkommen oder den *Club* schädigen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem *Club* bleiben bestehen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt und dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

Das betroffene Mitglied kann innert 20 Arbeitstagen ab Zustellung schriftlich zu Handen der *GV* rekurrieren. Die Mitgliedschaft bleibt bis zur behandelnden *GV* suspendiert. Diese entscheidet endgültig.

3 Organisation

12. Der *Club* gliedert sich in Sektionen, welche die Ausübung *Struktur* spezifischer Vereinstätigkeiten fördern und koordinieren.

Jede Sektion wird von einer verantwortlichen Person, dem Sektionsleiter, geführt (Art. 19). Darüber hinaus organisieren sich die Sektionen selbst.

Falls dies für den Betrieb zweckmässig ist, können sich Sektionen im Rahmen dieser *Clubstatuten* ihrerseits als Vereine (fortan: *selbständige Sektionen*) nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituieren. In diesem Fall übernimmt der *Club* eine Verbandsfunktion. Mitglieder selbständiger Sektionen sind auch Mitglieder des *Clubs*. Die Statuten selbständiger Sektionen sind dem Vorstand des *Clubs* zur Genehmigung vorzulegen.

Sektionen werden auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder des Vorstandes durch GV-Beschluss und Wahl eines zuständigen Sektionsleiters in den Vorstand gegründet. Die Auflösung rechtlich unselbständiger Sektionen erfolgt auf einfachen Antrag durch GV-Beschluss.

13. Die Organe des *Clubs* sind:

Organe

- | | |
|--|---------------|
| (a) Generalversammlung (GV) | (Art. 15 ff.) |
| (a) Vorstand und allfällige Ausschüsse | (Art. 20 ff.) |
| (a) Sektionsleiter | (Art. 19) |
| (a) Rechnungsprüfungskommission | (Art. 23) |
| (a) Clubhauswart | (Art. 24) |
| (f) Kommissionen oder Komitees | (Art. 25) |

14. Der *Club* kann sich mit Beschluss der GV Verbänden oder *Verbands-* Interessengemeinschaften anschliessen. Derartige Anschlüsse erfolgen *anschluss* vorbehältlich der Genehmigung allfällig notwendiger statutarischer Anpassungen, die den Bestimmungen von Art. 35 unterliegen.

3.1 Generalversammlung

15. Die *GV* ist das oberste Organ des *Clubs*. Teilnahmeberechtigt *General-* sind sämtliche Mitglieder. Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 8. *versammlung*

Die *GV* wird vom Vorstand unter Vorlage einer Traktandenliste *(Allgemeines)* spätestens 15 Arbeitstage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder elektronisch einberufen. Jede fristgerecht einberufene *GV* kann rechtskräftig über statutengemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Behandlung von *Anträge* Geschäften an der *GV* zu beantragen. Diesbezügliche Begehren müssen schriftlich und spätestens 10 Arbeitstage vor der *GV* im Besitze des Vorstandes sein. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die stimmberechtigten Mitglieder spätestens 5 Arbeitstage vor der *GV* auf der *Sportclub PSI* Webseite davon Kenntnis erhalten.

Vorbehältlich Art. 16 leitet der Präsident die *GV*.

Über die Verhandlungen wird ein zusammenfassendes Protokoll geführt.

16. Wahlgeschäfte und die Abstimmungen über die alljährlichen *Wahlen und* Rechenschaftsberichte führt der Tagespräsident, der zusammen mit *Abstimmungen* den Stimmenzählern aus der Mitte der stimmberechtigten *GV*-Teilnehmer gewählt wird.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag und sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt, erfolgen sie geheim.

Die *GV* entscheidet mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Statutenrevision und Auflösung des *Clubs* (Art. 35 und 36). Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Beschlüsse gefasst werden.

17. Die *ordentliche GV* (nachfolgend: *ord. GV*) findet alljährlich *Ordentliche* im ersten Quartal statt. *General-*

Sie behandelt in jedem Fall die nachfolgend unter lit. (a) bis (h) aufgeführten Geschäfte, die übrigen nur bei Vorliegen entsprechender *versammlung* Begehren.

- (a) Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten *Ordentliche*
- (b) Genehmigung des Protokolls der letzten *GV* *Geschäfte*
- (c) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Sektionsleiter
- (d) Kenntnisnahme und Genehmigung der *Clubrechnung* und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Wahlen
 - (f1) Sektionsleiter
 - (f2) Vorstandsmitglieder
 - (f3) Präsident, aus der Reihe der Vorstandsmitglieder
 - (f4) Rechnungsprüfer

- (f5) Clubhauswart
- (g) Genehmigung des Jahresprogrammes
- (h) Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder und der Kompetenzsumme des Vorstandes sowie Genehmigung des Jahresbudgets
- (i) Behandlung der übrigen Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- (j) Erledigung von Rekursen zu Beitrittsgesuchen und Ausschlüssen
- (k) Änderungen und Ergänzungen von Statuten und Reglementen
- (l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

18. Der Vorstand kann aus eigenem Anlass eine *ausserordentliche* *Ausserordentliche* *GV* (nachfolgend: *a.o. GV*) einberufen; er muss dies tun auf *General-* *versammlung* schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder der Rechnungsprüfungskommission.

Die a.o. GV behandelt Geschäfte soweit Anträge vorliegen. Für die Einberufung gilt Art. 15 unverändert.

3.2 Sektionsleiter und Vorstand

19. Ein Sektionsleiter führt eine Sektion bzw. allenfalls in Per- *Sektionsleiter* sonalunion höchstens zwei Sektionen. Er ist für die Aktivitäten dieser Sektion(en) gegenüber dem *Club* verantwortlich und in dieser Funktion dem Vorstand des *Clubs* unterstellt.

Sektionsleiter sind stimmberechtigte Mitglieder. Sie werden auf Vorschlag der Interessierten der betreffenden Sektion(en) von der GV des *Clubs* für ein Jahr gewählt.

Verbleibt eine Sektion mangels Kandidatur oder mangels mehr- *verwaiste Sektion* heitsfähiger Kandidatur(en) ohne Sektionsleiter, so gilt die Sektion als verwaist. Zeichnet sich keine Änderung ab, so wird einer während zweier Jahre verwaisten Sektion in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss der Sektions-Status entzogen (Auflösung).

20. Der Vorstand leitet die *Club*geschäfte, vertritt den Club nach *Aufgaben des* aussen, bereitet die GV vor und vollzieht deren Beschlüsse. *Vorstandes*

Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und mindestens einem Beisitzer zusammen.

Der Präsident führt den Vorstand und unterzeichnet mit einem *Präsident* weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit *Vizepräsident* in allen Funktionen.

Dem Aktuar obliegt in der Regel die Führung der Sitzungs- und *Aktuar* Versammlungsprotokolle, des Mitgliederverzeichnisses und der Korrespondenz.

Der Kassier ist verantwortlich für Kassenführung und Vermö- *Kassier* gensverwaltung sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und können *Beisitzer* für Spezialaufgaben (z.B. Clubhaus oder Kontakt Direktion PSI) eingesetzt werden.

Der Vorstand erlässt ein Clubhausreglement und genehmigt individuelle Reglemente von einzelnen Sektionen.

Für Teil- oder Sonderaufgaben können Ausschüsse gebildet *Ausschüsse* werden, die im Rahmen der Vorgaben des Gesamtvorstandes handlungsberechtigt sind.

21. Im Vorstand sind mindestens 3 Sektionsleiter vertreten. Weitere stimmberechtigte Mitglieder können für die Chargen gemäss Art. 20³ bis 20⁶ durch die GV in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl gilt für das jeweils laufende Vereinsjahr. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wird ebenfalls durch die GV der Präsident gewählt. Die Verteilung der übrigen Vorstandsämter ist Sache des Vorstandes.

An die Stelle von Vorstandsmitgliedern, die während des Jahres *Berufung von* ausscheiden, kann der Vorstand in eigener Kompetenz bzw. auf *Ersatzvorstands-* Vorschlag der Interessierten der betreffenden Sektion(en) je ein *mitgliedern* stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Betrifft die Vakanz die Funktion des Präsidenten, so bestimmt der Vorstand dafür aus dem Kreis der ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder einen Ersatz, der bis zur nächsten GV amtiert.

22. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten *Geschäfts-* unter Angabe der Verhandlungsgründe so oft, als die Geschäfte dies *ordnung des* erfordern. Der Präsident ist zur Einberufung einer Sitzung *Vorstandes* verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens das absolute Mehr der Mitglieder anwesend ist. Entscheide fallen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.

Über die Verhandlungen ist ein zusammenfassendes Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zu

behandeln und zu erledigen.

3.3 Übrige Organe

23. Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert *Rechnungs-Clubrechnung, -kasse und -vermögen.* Sie erstellt alljährlich den *prüfungs-kommission* Revisionsbericht zu Händen der GV.

Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören.

Sie wird von der GV auf ein Jahr gewählt. In der Regel amtieren die Rechnungsrevisoren zwei Jahre, wobei der amtsältere ausscheidet und der Ersatzrevisor nachrückt.

24. Der *Clubhauswart* ist für Betrieb, Organisation der Reinigung und Pflege der *clubeigenen* oder direkt dem *Club* anvertrauten Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Vorbehältlich anderslautender reglementarischer Bestimmungen sorgt er für einen Belegungsplan.

Der *Clubhauswart* kann Mitglied des Vorstandes sein.

25. Für die Behandlung spezieller Aufgaben kann der *Club Kommissionen* Kommissionen oder Komitees bilden, die im Rahmen ihres *und Komitees* Pflichtenheftes selbständig handlungsberechtigt sind.

Über die Bildung von Kommissionen oder Komitees entscheidet die GV unter Vorlage eines Pflichtenheftes. Das Pflichtenheft regelt Pflichten und Rechte einer Kommission oder eines Komitees, die Wahl der Mitglieder und die allfällige Auflösung.

4 Finanzwesen

26. Über die Einnahmen und Ausgaben des *Clubs* sowie das Vermögen wird vom Kassier Rechnung geführt. *Rechnungs-*
führung

Die Rechnungsperiode umfasst ein Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist.

Die Rechnung über das zurückliegende Vereinsjahr wird alljährlich der ord. GV zur Genehmigung vorgelegt. Vorgängig veranlasst der Kassier die Überprüfung der Kassenführung und des Vermögensstandes durch die Rechnungsprüfungskommission. Diese hält ihren Befund zu Händen der GV in einem Revisionsbericht fest. *Revision*

Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen erstellt der Vorstand alljährlich zu Händen der ord. GV ein Budget des laufenden Vereinsjahres. Zur Abdeckung der nicht vorhersehbaren Ausgaben beantragt er eine Kompetenzsumme. *Budget*

27. Die Clubeinnahmen bestehen aus: *Einnahmen*

- (a) den von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- (b) dem Ertrag des Clubvermögens
- (c) allfälligen Überschüssen und Rückvergütungen, die sich aus der Tätigkeit des *Clubs* oder seiner rechtlich unselbständigen Sektionen ergeben.
- (d) den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen
- (e) Zuwendungen irgendwelcher Art

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV in Form von Jahresbeiträgen festgesetzt, die in der Regel pro rata der Monate der Mitgliedschaftsdauer geschuldet sind. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. *Mitglieder-*
beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden soweit möglich monatlich über die Salär Abrechnung erhoben. Wo dies nicht möglich ist, ist der Kassier um das Inkasso in Form einer jährlich einmaligen Zahlung besorgt.

Die Aufnahme von Darlehen bedarf eines GV-Beschlusses. Mit der Vorlage ist die Haftungsfrage bei Liquidation des *Clubs* zu regeln. *Darlehen*

28. Der Vorstand beschliesst Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Insbesondere soll die Summe der Ausgaben ohne eigene Budgetposition die von der GV festgelegte Kompetenzsumme nicht überschreiten. *Ausgaben*

Die Sektionen erhalten auf Antrag an den Vorstand und im Rahmen des Jahresbudgets Beiträge an die Aufwendungen in ihrem Tätigkeitsbereich. Die Zuschüsse sind an den im Antrag angegebenen Zweck gebunden, der vom Kassier und Präsidenten geprüft wird und

können weder aufgestockt noch bei Nichtverwendung auf das folgende Vereinsjahr übertragen werden. Aktivitäten im angestammten Tätigkeitsbereich von verwaisten Sektionen (Art. 19) sind grundsätzlich nicht unterstützungsberechtigt. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall und im Rahmen des Budgets Ausnahmeregelungen treffen.

29. Für die Verbindlichkeiten des *Clubs* haftet ausschliesslich das *Haftung der Clubvermögen*. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist *Mitglieder* ausgeschlossen

5 Clubbetrieb

30. Die Mitglieder werden über das Jahresprogramm und die Aktivitäten des Gesamtclubs mindestens durch Information auf der Webseite des Sportclub PSI orientiert. Für die Programme in den Tätigkeitsbereichen von Sektionen sind die Sektionsleiter (Art. 19) zuständig.

Information

31. Als Einrichtungen des Clubs werden hier clubeigene oder dem Club prioritär zur Verfügung stehende oder durch den Club vermittelte Einrichtungen Dritter bezeichnet.

*Benützung der
Einrichtungen*

Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Clubs unter Berücksichtigung der Reglemente benutzen. Eine wiederholte oder gar gewohnheitsmässige gebührenfreie Benutzung von Einrichtungen des Clubs durch Nichtmitglieder ist nicht statthaft.

Reglemente werden durch die GV oder ein von der GV formell dazu legitimiertes Organ (Art. 13) in Kraft gesetzt.

Für Aktivitäten im angestammten Tätigkeitsbereich von verwaisten Sektionen (Art. 19) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Benützung von Einrichtungen des Clubs; Priorität haben Aktivitäten der im Vorstand durch Sektionsleiter vertretenen Sektionen.

32. In der Regel stehen die clubinternen Veranstaltungen Mitgliedern und vorbehaltlich Art. 31² auch von Mitgliedern begleiteten Gästen, gesellige Anlässe sämtlichen Mitgliedern und ihnen nahestehenden Personen (Ehegatten, Partner, unmündige Kinder) offen. Das betreuende Mitglied muss seine Gäste auf den Haftungsausschluss nach Art. 34 aufmerksam machen und dessen Anerkennung verlangen.

*Teilnahme an
den
Veranstaltungen
des Clubs*

Öffentliche sportliche Veranstaltungen des Clubs dürfen nur mit ausdrücklichem Haftungsausschluss ausgeschrieben werden.

33. Der Club kann die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter unterstützen. In der Regel erfolgt dies nur im Rahmen der Aktivitäten der Sektionen oder im Rahmen firmensportlicher oder regionaler Verbindungen. In jedem Fall ist die Bewilligung des Vorstandes vorgängig und zeitig einzuholen, falls finanzielle Forderungen an den Club gestellt werden.

*Teilnahme an
Veranstaltungen
Dritter*

Für Mannschaftswettkämpfe können im Bedarfsfall und vorbehaltlich der Regelungen des Veranstalters im Einverständnis mit dem Vorstand Nichtmitglieder beigezogen werden. Das betreuende Mitglied muss von Nichtmitgliedern die Anerkennung

des Haftungsausschlusses nach Art. 34 verlangen.

34. Für Unfälle, die sich im Rahmen des *Club*betriebs ereignen, und deren Folgen haften weder der *Club* noch dessen Beauftragte.

Haftung der Mitglieder

6 Schlussbestimmungen

35. Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der GV einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenrevision

36. Die Auflösung des *Clubs* erfolgt in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, entweder an einer GV oder durch Abstimmung auf dem Korrespondenzweg.

Auflösung und Liquidation

Bei Auflösung des *Clubs* sind der Materialerlös und ein eventuelles *Club*vermögen auf einem bei der Bundessparkasse in Bern zu eröffnenden Konto zur Verfügung einer späteren Vereinsneugründung mit ähnlichem Charakter anzulegen. Erfolgt eine solche Neugründung nicht innert fünf Jahren, so verfällt das Guthaben dem Aargauischen Kantonalverband für Behindertensport (AKVBS).

37. Diese Statuten treten mit Annahme durch die GV vom 19. Februar 2018 in Würenlingen sofort in Kraft.

Inkrafttreten

SPORTCLUB PAUL SCHERRER INSTITUT



Wilfried Pfingsten
Präsident



Iris Spahni
Vizepräsidentin